



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1**

- Jahresabschluss 2021 Tierpark Cottbus
- Bodenrichtwerte 2023 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Einmessungspflicht baulicher Anlagen
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow

SEITE 2

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/50/136 „Kleingartenanlage

Kolkwitzer Straße Süd“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2023

SEITE 3

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 9. außerordentlichen, öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 08.02.2023

SEITE 3 BIS 4

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 22.02.2023

SEITE 4

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 7 Punkt 4 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023 beschlossen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus wird
mit einem Jahresgewinn von 138.223,01 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 138.223,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023 gemäß § 7 Punkt 5 EigV beschlossen:

Dem Werkleiter Dr. Jens Kämmerling wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV ist der oben genannte Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz,
Neumarkt 5,
2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 27.02. – 03.03.2023 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0355 612-2864.

Cottbus/Chóšebuz, 27.01.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Öffentliche Bekanntmachung Bodenrichtwerte 2023 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chóšebuz wurden zum Stichtag 01.01.2023 Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen ermittelt.

Die aktuellen Bodenrichtwerte liegen gemäß Brandenburgischer Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II, Nr. 27/10), § 12 Abs. 2 **ab sofort** zur Einsichtnahme

in der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster
in der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus
Zimmer 4.037
Tel.: 0355 612-4213 bzw. 0355 612-4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

zu den Sprechzeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

vor.

Alle Interessenten können von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schriftliche sowie mündliche Auskünfte über Bodenrichtwerte verlangen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden voraussichtlich Anfang März 2023 im Internetportal „BORIS Land Brandenburg“ zum Abruf für jedermann kostenfrei bereitstellen.

Weitere Informationen zum BRW-Portal sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. (www.gutachterausschuss-bb.de)

Cottbus/Chóšebuz, 01.02.2023

gez. Maria Koslowski
Vorsitzende des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung Einmessungspflicht baulicher Anlagen

Der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz informiert über künftig folgende Anschreiben zur Einmessungspflicht baulicher Anlagen gemäß § 23 Abs. 2 Brandenburgischem Vermessungsgesetz (BbgVermG). Angeschrieben werden Grundstückseigentümer/innen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die bisher ihre Verpflichtung zur Einmessung von nach dem 28.11.1991 errichteten baulichen Anlagen nicht erfüllt haben.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom bauaufsichtlichen Verfahren nach Errichtung bzw. nach Grundrissänderung eines Gebäudes.

Die Einmessungspflicht unterliegt keiner Verjährung. Bei Nichterfüllung geht diese bei einem Verkauf auf den Erwerber über.

Die Anschreiben erfolgen gebietsweise und werden über einen längeren Zeitraum versandt.

Cottbus/Chóšebuz, 26.01.2023

gez. Maria Koslowski
Fachbereichsleiterin

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow

25.03.2023 - 18.00 Uhr,
Gasthaus am Sport-Park Sielow

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
6. Bericht des Jagdobmanns/Jagdpächter
7. Beschlusserfassung des Haushaltsplanes 2023/2024
8. Allgemeines/Diskussion und anschließendes Schüsseltreiben

Der Vorstand

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/50/136 „Kleingartenanlage Kolkwitzer Straße Süd“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Deutsche Bahn plant den Bau der Halle 1 (westlich des Bestandswerkes) für das neue Bahnwerk Cottbus. Zur Umsetzung dieses Projektes bedarf es der einvernehmlichen Verlagerung der Kleingartenanlage „An der Werkstatt“ (ca. 100 Parzellen).

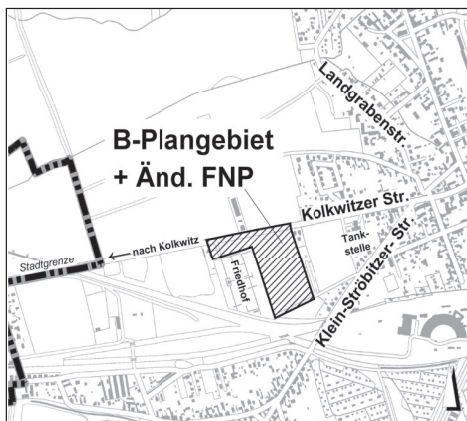
Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung einer Dauerkleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz plant die Stadt Cottbus/Chósebus die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Ströbitz südlich der Kolkwitzer Straße, östlich des Friedhofes. Er hat eine Größe von ca. 4,8 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 31: 245 tlw.

Flur 32: Flst. 331 tlw., 354 tlw., 353 tlw., 332, 333, 334, 335, 336

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus beigefügtem Kartenausschnitt. Der Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



Der rechtsgültige FNP der Stadt Cottbus/Chósebus stellt das Areal zum Teil als Flächen für Wald, Flächen für Landwirtschaft sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Da Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind und die aktuelle städtebauliche Zielstellung die Entwicklung einer Dauerkleingartenanlage vorsieht, ist der FNP für den betroffenen Teilbereich gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Veröffentlichung der Planungsdokumente im Internet durchgeführt.

Dementsprechend werden die vorgenannten Dokumente vom

27.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieser Zeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 08.03.2023 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebus, 08.02.2023

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	491.299.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	488.520.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.730.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	500.000 EUR
2. im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	535.534.200 EUR
Auszahlungen auf	512.502.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	499.066.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	472.510.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.158.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.468.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.309.800 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.524.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.309.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Aus-

zahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 8.681.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	10.000.000 EUR und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000.000 EUR

 festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

1. Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind im Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan, genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
2. Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung der Stadt Cottbus/Chósebus zur vorläufigen Haushaltsführung.
3. Gemäß Rundschreiben Nr. 1 zur Haushaltsdurchführung des Jahres 2013 bedürfen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 EUR grundsätzlich der Freigabe gemäß der im Rundschreiben festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung im Punkt 3 sind grundsätzlich ausgenommen:

- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigenesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen

Liquiditätsbedarf (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),

- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden folgende ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage enthalten.
2. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - a. Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - b. Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.
3. Mindererträge und Mehraufwendungen sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches. Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind die Haushaltsverschlechterungen auf Ebene der Geschäftsbereiche aufzufangen. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
4. Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:
 - Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
 - Abschreibungen,
 - kostenrechnende Einrichtungen,
 - spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte.

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

Cottbus/Chósebusz, 08.02.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.02.2023 mit Geschäftszeichen 03-32-355-01-52/2023-001/001 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 9. außerordentlichen, öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 08.02.2023 veröffentlicht.

Beschluss der 9. außerordentlichen, öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz vom 08.02.2023

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
V-007/23	Erwerb von 100 % der Geschäftsanteile der EKZ Stadtpromenade Cottbus GmbH durch die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH mehrheitlich beschlossen	V-007-9ao/23

Cottbus/Chósebusz, 08.02.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz**

am Mittwoch, den 22.02.2023, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus,
Ratssaal

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 15.02.2023

Tagesordnung

36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz

am Mittwoch, den 22.02.2023, um 14:00 Uhr,
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus,
Ratssaal

- I. **Öffentlicher Teil**
 1. **Eröffnung der Sitzung**
 2. **Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

3. **Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**

4. **Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**

5. **Einwohnerfragestunde**

- 5.1. Festlegungen der Stadt Cottbus zum Auslaufen der Kündigungsschutzfrist gemäß Schuldrechtsanpassungsgesetz
Antragsteller:
Herr Reinhard Kunde
EWA-11/23
- 5.2. Erhalt des historischen Wegenetzes im ehemaligen Volkspark Madlower-Schluchten, vormals Kaiser-Wilhelm-Auguste-Viktoria-Hain, jetzt Stadtwald.
Antragsteller:
Herr Hagen Soletzki
EWA-12/23
- 5.3. Einnahmen/Ausgaben Ortsteil Döbbrück
Antragsteller:
Herr Carsten Duschka
EWA-14/23

6. **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

- 6.1. Wintereinbruch Januar 2023
Antragsteller:
Fraktion AfD
AN-13/23

7. **Berichte und Informationen**

- 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichtersteller:
Herr Schick
- 7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller:
Herr Drogl
- 7.3. Petitionen
Herr Groß
(Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

8. **Vorlagen der Verwaltung**

- 8.1. 33. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
OB-006/23
- 8.2. Benennung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 Abs. 2 und 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 5 und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz
OB-007/23
- 8.3. 34. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)
OB-008/23
- 8.4. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter/Richterinnen am Obergericht Berlin-Brandenburg
I-002/23

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 3**

- 8.5. Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen im Stadion der Freundschaft/Stadion psijaselstwa II-001/23
- 8.6. Schulentwicklungsplan der Stadt Cottbus/Chósebus 2022 – 2027 III-001/23
- 8.7. Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebus) – 12. Ergänzung V-008/23
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Holdingstruktur Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus!/FDP AT-01/23
- 9.2. Aufnahme der LIGA Cottbus/Spree-Neiße als ständiges beratendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte der Minderheiten Antragsteller: Fraktion SPD AT-03/23
- 9.3. Errichtung eines Friedhofes bzw. einer Gräberstätte für Bestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; B90/DIE GRÜNEN; SPD AT-04/23
- 9.4. Prüfung weiterer Standorte von Tiny House Siedlungen in Cottbus/Chósebus Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus!/FDP AT-05/23
- 9.5. Veränderung/Anpassung des § 16 der Geschäftsordnung (Sitzungsablauf und Sitzungsleitung) Antragsteller: Fraktion AfD AT-06/23
- 9.6. Maßnahmenplan Barrierefreie Verwaltung Antragsteller: Fraktion SPD AT-07/23
- 9.7. Verzicht auf Lichtmastplakatierung Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. AT-08/23

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil**

- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick
- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Droglá

4. Vorlagen der Verwaltung

- 4.1. Nachträgliche Genehmigung einer Eilentscheidung - Aufnahme eines Investitionskredites I-001/23

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebus, 15.02.2023

gez. **Tobias Schick**

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Branitz

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 17.03.2023** recht herzlich ein. Wir treffen uns um **18:00 Uhr im Sportlerheim „Zur Eiche“ Branitz.**

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls 2022
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Abstimmung zum Pachtvertrag ab 01.04.2023
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Vorstandswahl

Wilfried Tarz
Jagdvorstand

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow

Die Jagdgenossenschaft Groß Gaglow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 17. März 2023, um 18.30 Uhr** in die Gaststätte „Am Sportplatz“ in Groß Gaglow Gallinchener Straße 3 ein. Die Eigentümer der bejagbaren Flächen der Gemarkung Klein Gaglow, die sich östlich der B169 befinden, sind mit allen Rechten und Pflichten Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Groß Gaglow.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes und der Jäger über das Jagdjahr 2022/23
2. Beschluss zum Finanzplan
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
5. Anfragen

Zum anschließenden Essen sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder nebst Ehegatten/Lebenspartner herzlich eingeladen.

Anmeldung erbeten bis zum **11. März 2022** an Herrn Eberhard Zick unter Tel. 0355-537117 (bitte auch den Anrufbeantworter nutzen).

Der Vorstand der
Jagdgenossenschaft Groß Gaglow